

Beschlussvorlage



Gemeinde Biblis

Drucksachen-Nr. VL-37/2010

Biblis den 02.06.2010

Allgemeine Bauangelegenheiten

Aktenzeichen: 600-20 Gö/Em

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	20.04.2010	2	nichtöffentlich
Bau-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss	21.04.2010		öffentlich
Bau-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss	09.06.2010		öffentlich
Gemeindevertretung	16.06.2010	3	öffentlich

Titel

Sicherung der Altrheinschlinge und der Weschnitz bei Biblis, Einhausen und Riedrode als Landschaftsschutzgebiet

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung von Biblis lehnt eine Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bruchlandschaft zwischen Biblis, Einhausen und Riedrode“ ab. Die Begründung hierzu ist aus der „Sach- und Rechtslage“ zu entnehmen.

Sach- und Rechtslage:

Das Regierungspräsidium Darmstadt beabsichtigt, einen Teil der Weichaulache und die Westseite des Bruches, an der Gemarkungsgrenze zu Riedrode und Einhausen, als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Hierbei geht es primär um die Sicherung der Altrheinschlinge und der Weschnitz. Der Entwurf dieser Rechtsverordnung ist dieser Drucksache beigelegt.

Sowohl der Gemeindevorstand, als der Bau-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss sind der Auffassung, dass aus mehreren Gründen diesem Vorhaben nicht zugestimmt werden könne.

Zum einen soll die Weschnitz als Vorfluter mit einbezogen werden. Einerseits möchte man im Rahmen der Flügeldeichsanierung diese auch erhöhen, damit einfließendes Wasser vom Rhein gedämmt werden kann. Zum anderen würde man die Weschnitzdeiche bei Einhausen verändern und damit nicht ausschließen können, dass die Bibliser Gemarkung - zumindest im Bereich des „Bruch“ - überflutet wird. Es ist der Gemeinde durchaus bewusst, welche Absicht die Gemeinde Einhausen mit der Umsetzung eines Naturschutzgebietes in ihrem Gemarkungsbereich bewerkstelligen möchte. Dies kann aber nicht dazu führen, dass durch bauliche Maßnahmen die Sicherung eines sehr wichtigen Gemarkungsteiles in Frage gestellt ist. Bezüglich des Bereiches nordwestlich der Weschnitz (Gipfelhorst) muss auch hier eine ablehnende Haltung erfolgen.

Wenn auch der Flächennutzungsplan im Moment für die Fläche zwischen dem ehem. Sportplatz „An den Erlen“ bis hin zum Gelände des Hundesportvereins in keinsten Weise privilegiert ist, so ist nicht auszuschließen, dass

aufgrund einer möglichen Änderung des Flächennutzungsplanes dieses Gelände einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll. Die Gemeinde kann sich insoweit durch diese Verordnung nicht einschränken lassen.

Ein weiteres Thema ist auch die Installation von Windkraftanlagen. Diese Anlagen wären auch in einem Landschaftsschutzgebiet zulässig, und der Einfluss der Gemeinde auf die dann durchzuführende Planfeststellung wäre in jedem Fall eingeschränkt.

Im Übrigen tendiert auch die Untere Naturschutzbehörde, die verspätet zu diesem Vorhaben gehört worden ist dazu, eine ablehnende Haltung einzunehmen.

Die Stadt Bürstadt hat bereits entschieden, dieses Vorhaben nicht zu unterstützen.

Nähere Ausführungen werden in der Sitzung des BGLU –Ausschusses vorgetragen.

Anlage(n):

Entwurf Rechtsverordnung